Zeitschrift: Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten

Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1956)

Rubrik: Die grossen Hilfsaktionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I. - DIE GROSSEN HILFSAKTIONEN

Das IKRK (1) hat die Aufgabe, als neutrale Institution vor allem in Kriegszeiten, während Bürgerkriegen oder innerer Unruhen dafür zu sorgen, dass die militärischen und zivilen Opfer dieser Konflikte Schutz und Beistand erhalten. Nachstehend wird über die humanitären Aktionen, die während der Ereignisse in Ungarn und im Nahen Osten unternommen wurden, Bericht erstattet.

DIE AKTION DES IKRK IN UNGARN

"Die Ereignisse in Ungarn haben in der ganzen Welt eine tiefe Bewegung ausgelöst. Von allen Seiten strömen den Zentralorganen des Roten Kreuzes Hilfsangebote von ebenso grosser wie spontanter Grossmütigkeit zu", erklärte am 29. Oktober 1956 der Präsident des IKRK über den Genfer Rundfunk, als er nach dem Aufstand in Budapest die Pläne des Komitees darlegte, um den Opfern der Ereignisse in ganz Ungarn zu Hilfe zu kommen. "Bereits sind", fügte er hinzu, "unsere Delegierten in Budapest. Ihre an Ort und Stelle eingeholten Erkundigungen werden gestatten, den Opfern ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Meinung die Unterstützungen zugewähren, die reichlich von allen Seiten, insbesondere von den nationalen Rotkreuzgesellschaften zufliessen, denen als Berater ihre Dachorganisation, die Liga, zur Seite steht. So wird sich das allgemeine Aufflammen der Nächstenliebe in einer wirksamen und raschen Aktion kundtun, die vom Wunsche geleitet wird, allen beizustehen, die da leiden".

Das IKRK setzte alles daran, um der ungarischen Bevölkerung unverzüglich eine Hilfe zu bringen, die dem Umfang der Bedürfnisse entsprach, aber es verhehlte sich nicht, dass die schwierige Lage ihm die Erfüllung seiner traditionellen Beistands- und Schutzaufgaben wahrscheinlich erschweren würde. Damit wenigstens ein Teil der Grundsätze der

⁽¹⁾ In diesem Bericht wird das Internationalen Komitee vom Roten Kreuz abgekürzt als IKRK bezeichnet.

Menschlichkeit beachtet würde, wenn sich die rohen Gewalten entfesseln, rief das Komitee auf der ihm zugeteilten Wellenlänge einige wesentliche Grundsätze in Erinnerung, die in den Genfer Abkommen niedergelegt sind und die für alle Völker gelten. Dieser Aufruf an die Kämpfenden wurde vom 31. Oktober an von Genf aus verbreitet.

Nachstehend geben wir nun eine Darstellung der Interventionen des IKRK während der letzten neun Wochen des Jahres 1956.

SCHAFFUNG EINER LUFTBRÜCKE WIEN-BUDAPEST: Das IKRK erhielt am Sonntag, den 28. Oktober, vom Ungarischen Roten Kreuz ein Gesuch um rasche Unterstützung für mehrere tausend Opfer.

Es richtete unverzüglich einen Aufruf an 26 nationale Rotkreuzgesellschaften. Nachdem es im Einvernehmen mit den schweizerischen Bundesbehörden und dem Schweizerischen Roten Kreuz, das sich während dieser Ereignisse so aktiv erweisen sollte, die notwendigen Massnahmen getroffen hatte, charterte es ein Flugzeug, dessen Besatzung sich freiwillig gemeldet hatte. Der Abflug wurde für den gleichen Abend angesetzt. In der Sonntagnach (28. Oktober) flog das mit dem Rotkreuzzeichen versehene und mit Unterstützungen beladene Flugzeug von Kloten nach Wien in Begleitung eines Delegierten des IKRK (1). Zwei ungarische Flugzeuge, die gleichfalls mit Hilfssendungen beladen waren, sollten dieses Flugzeug von Wien nach Budapest geleiten. Am Montag, den 29. Oktober, trafen die ersten Sendungen des IKRK in Budapest ein. Während des Montags und Dienstags funktionierte die vom IKRK zwischen Wien und Budapest geschaffene Luftverbindung in befriedigender Weise, und am Abend des 30. Oktobers meldete das Unga rische Rote Kreuz, dass es 90 Tonnen Blutplasma, Verbandmaterial, Medikamente, Lebensmittel und Decken erhalten hatte. Diese Spenden, die durch das Flugzeug des IKRK und zwei ungarische Flugzeuge transportiert worden waren, wurden mit Dankbarkeit in Empfang genommen.

Ein weiterer Hin- und Rückflug fand am Mittwochmorgen statt. Beim sechsten Flug, am Mittwochabend, musste das Flugzeug des IKRK leider umkehren, da ihm die Bewilligung zum Landen nicht gewährt wurde.

⁽¹⁾ Herr René Bovey

Vom diesem Augenblick an konnte der Flugplatz von Budapest nicht mehr benutzt werden; am Donnerstag funktionierte die Luftbrücke ebenfalls nicht. Die DC 3 blieb indessen in Wien zur Verfügung für den Fall, dass weitere Sendungen von Unterstützungen möglich werden sollten. Aber der Weg war nicht mehr frei, obwohl das Flugzeug bereit war. Das IKRK entschloss sich daher am Sonntag, den 3. November, letzteres in die Schweiz zurückzuschicken.

DIE DELEGIERTEN DES IKRK: Von Genf aus blieb das IKRK in ständiger Verbindung mit Wien, wo das Österreichische Rote Kreuz mit unermüdlicher Hingabe tätig war, und mit Budapest. In Wien, wo es bereits durch einen ständigen Delegierten vertreten war (1), traf am Sonntagnachmittag (28. Oktober) ein besonders aus Genf entsandter Delegierter ein (2); ein weiterer (3) folgte unmittelbar am Montagmorgen mit dem Flugzeug des IKRK. Diese beiden Delegierten waren beauftragt, die Sendungen des IKRK von Genf aus sowie die Unterstützungen verschiedener Herkunft, die in Wien durch das Österreichische Rote Kreuz zentralisiert wurden, nach Ungarn zu begleiten.

Am 29. Oktober begleiteten die Delegierten das Flugzeug des IKRK auf seinem ersten Flug nach Budapest-Ferihegyi; beide übergaben die Unterstützungen an Mitglieder des Ungarischen Roten Kreuzes. Die an Ort und Stelle vorgenommenen Erhebungen ermöglichten ihnen, eine erste Liste über die Bedüfnisse der Budapester Bevölkerung auszustellen. Die schweize - rischen und ungarischen Flugzeuge kehrten nach Wien zurück, um dort neue Hilfssendungen zu holen, die jedesmal vom Ungarischen Roten Kreuz unverzüglich übernommen wurden.

Die beiden Delegierten des IKRK führten mehrere Hin- und Rückflüge zwischen Wien und Budapest durch, um die Unterstützungen zu begleiten. Ebenso besuchten sie in ungarischen Spitälern die Verwundeten der soeben stattgefundenen Kämpfe. Sie waren ferner bemüht, ihre Aktion weiterauszudehnen.

⁽¹⁾ Herr G. Joubert

⁽²⁾ Herr H. Beckh

⁽³⁾ Herr R. Bovey

Einer von ihnen (1) machte eine vollständige Aufstellung über die Bedürfnisse von Westungarn. In Györ, in der Nähe der ungarisch-österreichischen Grenze, war es seiner Gegenwart zu verdanken, dass summarische Hinrichtungen verhindert wurden, und er erhielt vom Führer der ungarischen Kämpfer die schriftliche Zusicherung, dass die Genfer Abkommen beachtet würden; in Cedenburg (Sopron) nahm er mit Inhaftierten Fühlung; hierauf kehrte er nach Österreich zurück, um sich der Flüchtlinge anzunehmen, die einzutreffen begannen. Nach der Schliessung der Grenze besuchte er verschiedene Zentren oder grosse Empfangslager für Flüchtlinge, so dass die Vertreter des IKRK am 3. November das Ausmass der Bedürfnisse melden konnten; am 7. November kehrte er nach Genf zurück.

Der andere Delegierte (2) blieb in Budapest in Verbindung mit dem Ungarischen Roten Kreuz und den Vertretern der ausländischen Rotkreuzgesellschaften. Es gab viel zu tun, um die Spitäler mit Medikamenten, Lebensmitteln und Sanitätsmaterial zu versorgen. Der Generalstreik hatte den Transport unterbrochen, und es bestand die Gefahr, dass die Versorgung von anderthalb Millionen Bewohnern nicht mehr sichergestellt werden könnte. In dieser Lage traf ein weiterer Delegierter (3) in Budapest ein, der von Genf nach Wien gereist war und dem es vom 30. Oktober an zweimal gelang, die ungarische Grenze mit einem Sanitäts- und Lebensmittelkonvoi des Österreichischen Roten Kreuzes zu überschreiten.

Truppen wiederbesetzt, und die Delegierten waren nicht mehr in der Lage, Nachrichten zu geben. Die Verbindung mit Genf wurde erst am 12. November wiederhergestellt.

Die Unterstützungen, die von der mette gelen Setterenz-

ZUSTROM DER UNTERSTÜTZUNGEN NACH WIEN: Am 30. Oktober erhielt das IKRK in Genf folgendes Telegramm vom Ungarischen Roten Kreuz: "Danken Beistand IKRK an betroffene Bevölkerung". Es folgte anschliessend eine Liste der Bedürfnisse: "Infolge Verlust unseres gesamten Rollmaterials benötigen nach Möglichkeit Ambulanzen, Lastwagen und alle Arten Automobile, chirurgische Instrumente und Röntgenapparate,

wher, Tausende von Kilo Morphism and vestellers are Wedikamente,

⁽¹⁾ Herr H. Beckh

⁽²⁾ Herr R. Bovey

⁽³⁾ Herr J. de Preux

Aureomyzin, Starrkrampfserum, Vitamine, Kleinkindernahrung, Kondens-milch, Fett, Baumaterial, Holz, Zement, Glas. Bitte "-- fügte das Unga-rische Rote Kreuz bei --" um Wei terleitung an nationale Rotkreuzgesell-schaften".

Es erfolgte sogleich ein neuer Aufruf an die nationalen Gesellschaften.

Während Barspenden und Unterstützungsangebote von zahlreichen Organisationen in Genf eintrafen, wurden in vielen Ländern Geldsammlungen durchgeführt, und Wien wurde das Hauptzentrum für die Hilfssendungen, die für Ungarn eingingen.

Der Leiter der Hilfsabteilung am Zentralsitz des IKRK (1), der eine in Griechenland unternommene Unterstützungsmission unterbrochen hatte, und ein ehemaliger Delegierter, der sich vorübergehend dem IKRK zur Verfügung gestellt hatte (2), verstärkten den Bestand der Delegation Wien. Am 3L Oktober schätzten sie den Wert der in Wien erhaltenen Unterstützungen auf 1.200.300 Schweizerfranken. Weitere Sendungen im Betrag von 1.500.000 Franken waren angekündigt. Einen Monat später beliefen sich die Spenden auf 1.730 Tonnen, wovon 810 Tonnen Lebensmittel, 510 Tonnen Medikamente und Kleider und 410 Tonnen Material für die Ausrüstung von Hilfslagern waren, die von den nationalen Botkreuzgesellschaften von nahezu 50 Ländern stammten. Am 31. Dezember betrug der Wert der verteilten Unterstützungen mehr als 15.000.000 Schweizerfranken, und gewichtsmässig waren es mehr als 8.000 Tonnen. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichtes (Juni 1957) erreichte der Gesambetrag der Zuwendungen rund 80.000.000 Schweizerfranken (nahezu 50.000 Tonnen).

Die Unterstützungen, die von der nationalen Rotkreuzgesellschaften und anderen vom IKRK benachrichtigten Organisationen
gesandt wurden, sowie die Vorräte, die andere Spender in Wien anzulegen
beabsichtigten, nahmen in einem so gewaltigen Umfang zu, dass es
schwierig wurde, den ständig wachsenden Strom von Unterstützungen zu
bewältigen. Tausende von Flaschen Penicillin mit mehreren Millionen
Einheiten, Tausende von Flaschen Blutplasma, menschliches Albumin,
Äther, Tausende von Kilo Morphium und verschiedener Medikamente,

⁽¹⁾ Herr C. Ammann

⁽²⁾ Herr W. Meyer

Tausende von Rollen Binden, Heftpflaster, Hunderte von Tonnen Verband - material, Decken, Kleider, Lebensmittel sowie Bluttransfusionsapparate mussten innert kürzester Frist abgeladen, geprüft und gruppiert werden. Es galt ferner, Stationierungsplätze für die motorisierten Hilfskolonnen zu finden und Unterkunftsräume für die Begleitmannschaften zu besorgen. Es wurde ununterbrochen daran gearbeitet, die Waren in Empfang zu nehmen, zu sortieren und zu verpacken, um sie über die Grenze zu befördern, sobald diese wieder geöffnet würde. Die Delegierten der Liga und des IKRK übten eine wirksame Kontrolle aus, um Verluste zu vermeiden. Obwohl solche nicht vollkommen zu umgehen waren infolge der Risiken, denen die Transporte ausgesetzt waren, so blieb der Prozentsatz jedoch äusserst gering dank der getroffenen Vorkehrungen.

VEREINBARUNG DES IKRK UND DER LIGA: Am 2.

November war zwischen dem IKRK und der Liga der Rotkreuzgesellschaften eine Vereinbarung getroffen worden; diese bestimmte, dass das IKRK die internationale Hilfsaktion des Roten Kreuzes in Ungarn durchführen würde, während die Liga in Wien die von den nationalen Rotkreuzgesellschaften erhaltenen Hilfssendungen für die ungarische Bevölkerung koordinieren würde.

Diese Vereinbarung und die Zusatzbestimmungen, die am 27. November beigefügt wurden, hatten folgenden Wortlaut:

VEREINBARUNG VOM 2. NOVEMBER

- 1. Angesichts der Unruhen, die gegenwärtig in Ungarn herrschen, und gemäss den Satzungen des Internationalen Roten Kreuzes und gemäss der im Jahre 1952 zwischen der Liga und dem Komitee getroffenen Vereinbarung hängen alle Massnahmen für die Beförderung, Aufteilung und die Verteilung der Rotkreuz-Spenden in Ungarn von der Leitung der Delegation des IKRK in Ungarn ab, die in Zusammenarbeit mit dem Ungarischen Roten Kreuz und gegebenenfalls weiteren berufenen Hilfsorganisationen handelt.
- 2. Die Umstände haben es erfordert, dass ein beträchtlicher Teil der von den nationalen Gesellschaften für Ungarn gesandten Unterstützungen vorerst in Wien gesammelt werden; die Verwaltung für die Rotkreuz-Spenden, die sich bereits in dieser Stadt befinden oder die zu einem späteren Zeitpunkt dort eintreffen werden, untersteht der Leitung des Vertreters der Liga der Rotkreuzgesellschaften, der in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Roten Kreuzhandelt.

- 3. Die Delegation des IKRK in Ungarn und der Vertreter der Liga in Wien werden Verbindungsagenten austauschen, um die Koordination der ihnen übertragenen Aufgaben sicherzustellen.
- 4. Auf Grund der obenstehenden Vereinbarung steht es dem Vertreter der Liga der Rotkreuzgesellschaften zu, das Eintreffen der Rotkreuz-Spenden in Wien zu koordinieren und für die Überwachung, die Lagerung, das Sortieren und die Aufstellungen eines täglich nach Warengattung erstellten Inventars besorgt zu sein.
- 5. Es steht dem Vertreter der Liga zu, der Delegation des IKRK in Ungarn die Unterstützungen zur Verfügung zu stellen, die von der Delegation verlangt werden gemäss den Bedürfnissen und auf Grund eines Planes, der im Einvernehmen mit dem Ungarischen Roten Kreuz oder weiteren berufenen Hilfsorganisationen aufgestellt wird. Diese Unterstützungen werden den Vertretern des IKEK entweder in Wien oder an einem Grenzposten übergeben und von dort von den Vertretern des IKRK weiterbefördert, um später von dem Ungarischen Roten Kreuz oder weiteren berufenen Organisationen unter der Aufsicht des IKRK verteilt zu werden.
- 6. Das Transportmaterial der nationalen Gesellschaften, mit Ausnahme desjenigen, das dem Ungarischen Roten Kreuz gehört, wird in einem Fahrzeugpark vereinigt, der von dem Vertreter der Liga in Wien verwaltet wird; letzterer hält zur Verfügung der Delegation des IKRK in Ungarn die Fahrzeuge, die für die Weiterbeförderung der Unterstützungen nach diesem Land nötig sind.
- 7. Wenn die in Wien eingetroffenen oder von den nationalen Rotkreuzgesellschaften angekündigten Unterstützungen nicht ausreichen, um
 den Anforderungen der Delegation des IKRK in Ungarn zu genügen,
 so wird letztere das IKRK davon verständigen, das an die nationalen
 Rotkreuzgesellschaften die notwendigen Aufrufe richten wird, um
 zusätzliche Hilfe zu erhalten.
- 8. Es vesteht sich von selbst, dass die Delegierten der nationalen Rotkreuzgesellschaften, von denen Spenden eingingen, die Möglichkeit haben werden, jedesmal wenn die Umstände es gestatten, sich von den Bedingungen zu vergewissern, unter denen ihre Spenden an Ort und Stelle verwendet worden sind.
- 9. Es versteht sich ferner, dass, sobald die Umstände es gestatten, das IKRK die Organisation in Ungarn von ärztlichen Einheiten erleichtern wird, die die nationalen Gesellschaften in dieses Land zu entsenden wünschen. Die Organisation dieser Einheiten auf ungarischem Gebiet muss indessen im Rahmen eines Planes erfolgen, der im Einvernehmen zwischen dem IKRK und dem Ungarischen Roten Kreuz aufgestellt wird, um die bestmögliche Verwendung dieser Einheiten zu gewährleisten.
- 10. Um das grösstmögliche Gleichgewicht zwischen Angebot und Anforderung der für Ungarn bestimmten Unterstützungen sicherzustellen, werden sich das Internationale Komitee und die Liga bemühen, soweit wie möglich alle Informationen in Genf zu zentralisieren, die die für

- Ungarn bestimmten Unterstützungen betreffen, die nicht von Rotkreuzgesellschaften stammen.
- 11. Die voranstehenden Bestimmungen stellen die allgemeinen Prinzipien dar, auf deren Grundlage die Delegation des IKRK und der Vertreter der Liga die praktischen Ausführungsbestimmungen festlegen werden.

ADDENDUM

- a) Die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung inbezug auf die von nationalen Gesellschaften stammenden Spenden gelten ebenfalls für das Personal und das Hilfsmaterial, das die Gesellschaften für Ungarn nach Wien senden könnten.
- t) Die Erledigung von Gesuchen für individuelle Fälle, ob es sich dabei um Nachrichten, Überführungen usw. handelt, gehört zum Zuständigkeitsbereich des IKRK.
- c) Die vorliegende Vereinbarung bleibt in Kraft, solange in Ungarn die verwirrte Lage besteht, die dieses Abkommen veranlasst hat. Das IKRK und die Liga werden dann miteinander Fühlung nehmen, um die Lage gemeinsam zu prüfen.
- d) Inbezug auf die ungarischen Flüchtlinge in Österreich ist das Österreichische Rote Kreuz in erster Linie zuständig, um ihnen innerhalb des Landesgebiets beizustehen. Wenn es sich nötig erweisen sollte, dass aus den allgemeinen Vorräten in Wien zusätzliche Hilfe geleistet wird, so werden die Vertreter der Liga und des IKRK in Wien gemeinsam über die zu ergreifenden Massnahmen entscheiden, in Verbindung mit dem Österreichischen Roten Kreuz.
- e) Die nationalen Gesellschaften werden regelmässig über die Aktion des IKRK und der Liga auf dem Laufenden gehalten. Diese Vereinbarung wurde getroffen, um eine wirksame Durchführung der Hilfsaktion zugunsten des ungarischen Volkes zu gewährleisten; das IKRK und die Liga empfehlen daher den nationalen Gesellschaften, über jede neue Hilfssendung zuerst in Genf anzufragen, ohne indessen die im Garg befindlichen oder vorgesehenen nationalen Sammlungen zu unterbrechen.

ZUSATZBESTIMMUNGEN VOM 27. NOVEMBER

Im Anschluss an den gemeinsam gefassten Beschluss, der Liga das Hilfswerk zugunsten der ungarischen Flüchtlinge in Österreich zu übertragen, wurde vereinbart, dem am 2. November 1956 zwischen dem IKRK und der Liga getroffenen Abkommen folgende Zusatzbestimmungen beizufügen:

- 1) Das IKRK übernimmt nicht nur den Transport, die Aufteilung und die Verteilung der Unterstützungen in Ungarn (wie im Abkommen vom 2. November vorgesehen), sondern auch die Verwaltung in Wien der für die Hilfsaktion auf ungarischem Gebiet bestimmten Spenden.
- 2) Die Liga übernimmt in Österreich die Verwaltung und die Verteilung der Spenden, die für ein Österreich befindlichen ungarischen Flüchtlinge bestimmt sind. Diese Aktion erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Roten Kreuz und gemäss den von der Liga eingegangenen Verpflichtung.
- 3) Natura- und Barspenden, für deren Verwendung nicht besondere Bestimmungen gelten, werden im gemeinsamen Einvernehmen gemäss den von den Vertretern des IKRK und der Liga gemachten Feststellungen aufgeteilt. Letztere bestimmen den Anteil von Unterstützungen, der für Ungarn verwendet und zur Verfügung des IKRK gestellt wird, sowie den Anteil, der unter der Verantwortung der Liga den Flüchtlingen zukommt.
- 4) Das IKRK und die Liga werden sich über die Aufrufe beraten, die an die nationalen Gesellschaften gerichtet werden, um weitere Unterstützungen für die obenerwähnten Aktionen zu erhalten.
- 5) Die technischen Einzelheiten für die Durchführung des vorliegenden Abkommens bilden den Gegenstand einer besonderen Vereinbarung.

DEMARCHEN DES IKRK ZUM SCHUTZE SEINER

DELEGIERTEN UND VERSCHIEDENER HILFSMISSIONEN: Von Genf aus,
wo alle eifrig tätig waren, traf das IKRK unverzüglich Vorkehrungen für
den Schutz der Delegierten, und es war bestrebt, ebenfalls über die Mitglieder von Hilfsmissionen verschiedener Nationalität zu wachen, die in
Ungarn geblieben waren, vor allem über den Lazarettzug des Deutschen
Roten Kreuzes, der so grosse Dienste erwies, bis er sich zurückziehen
musste.

Am Freitagnachmittag (2 November) liess der Präsident des IKRK der Delegation der Sowjetunion beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen und gleichzeitig dem ungarischen Gesandten in Bern eine Denkschrift über die Aktion überreichen, die das IKRK seit dem 29. Oktober auf Ersuchen des Ungarischen Roten Kreuzes unternommen hatte. Er ersuchte die ungarischen und sowjetrussischen Behörden, die Erfüllung der humanitären Mission des Internationalen Komitees zu erleichtern und alle nötigen Massnahn enzu ergreifen für den Schutz der an diesem Unternehmen beteiligten Personen und Güter, indem er ihre Aufmerksamkeit

auf die Aktionen lenkte, die in Übereinstimmung mit den Genfer Abkommen und den Satzungen des Internationalen Roten Kreuzes unternommen und an Ort und Stelle von seinen Delegierten durchgeführt wurden, die alle Schweizerbürger waren. Am folgenden Tag sandte er eine Kopie dieser Denkschrift an den russischen Aussenminister und fügte noch Informationen bei über die Mitwirkung an der Aktion des IKRK von Strassensanitätszügen und Transportkolonnen, die verschiedene nationale Gesellschaften gesandt hatten. Diese Züge und Kolonnen standen unter dem Schutz der Rotkreuzflagge und waren dazu bestimmt, ungarisches Gebiet zu befahren, um ihre humanitäre Mission zu erfüllen. Er erwähnte als Beispiel die Anwesenheit der Delegierten des IKRK und eines Sanitätszuges des Deutschen Roten Kreuzes in Budapest sowie von zwei Verpflegungskolonnen des Österreichischen Roten Kreuzes in West- und Südwestungarn und ersuchte den Minister, dafür besorgt zu sein, dass die diplomatischen und militärischen Behörden von Sowjetrussland den Schutz der Delegierten und Personen jeder Nationalität, die für das Rote Kreuz in Ungarn tätig waren, gewährleisteten.

Im Anschluss an diese Botschaften telegraphierte das IKRK an die Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond in Russland und ersuchte sie, sich nach dem Schicksal der Delegierten zu erkundigen und die Mission zu erleichtern.

AUFRUF DES IKRK FÜR DEN ABSCHLUSS EINER

WAFFENRUHE: Die Lage/war ernst. Am 4. November ersuchte das Ungarische Rote Kreuz in einer der letzten telephonischen Mitteilungen, die aus Budapest eingingen, um die Intervention des IKRK, damit während der Kämpfe, die in der Hauptstadt stattfanden, die Bestimmungen der Genfer Abkommen für den Schutz von Zivilpersonen angewendet würden.

Das IKRK richtete sogleich einen neuen Aufruf an die ungarischen und russischen Behörden. Gleichzeitig liess es auf der zugeteilten Wellenlänge sowie über die Wellenlängen von Rundfunkstationen, die ihm ihre Unterstützung liehen, eine Botschaft an die verantwortlichen Führer und Kämpfenden in Budapest verbreiten für den Abschluss einer Waffenruhe, damit die Verwundeten der Kämpfe geborgen und gepflegt werden könnten. Das IKRK erliess diese Botschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen, die im Artikel 15 des Ersten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 vorgesehen sind.

DER TRANSPORT VON HILFSSENDUNGEN: Die Not der Bevölkerung, von der die täglich in Österreich eintreffenden Flüchtlinge berichteten, machte eine Intervention immer dringender. Alles musste ins Werk gesetzt werden, damit die Unterstützungen wieder verteilt werden konnten, die den grossen von den nationalen Gesellschaften gelieferten Vorräten entnommen wurden.

In Wien setzten die Delegierten ihre Vorbereitungen fort, um der durch die Abschaffung der Luftbrücke entstandenen Lage zu begegnen.

Das IKRK hatte einem Plan zugestimmt, wonach die Fahrzeuge des Österreichischen Roten Kreuzes und anderer nationaler Gesellschaften, die Automobilformationen nach Wien gesandt hatten, in drei motorisierten Kolonnen zusammengefasst wurden, die versuchen sollten, die Grenze an drei verschiedenen Orten zu überschreiten, um soweit wie möglich auf ungarisches Gebiet vorzudringen. Diese Sanitäts- und Hilfs-kolonnen, die unter der Verantwortung des IKRK standen und von seinen Delegierten geführt und begleitet wurden, sollten in erster Linie die Spitäler mit Lebensmitteln und Medikamenten versorgen. Aber die Grenze zwischen Österreich und Ungarn blieb immer noch geschlossen. Schon am Sonntag, den 4. November, versuchte das IKRK zusammen mit dem Jugoslawischen Roten Kreuz eine Möglichkeit zu finden, um im Transit über jugoslawisches Gebiet Unterstützungen zu senden. Ebenso verhandelte es mit dem Tschechoslowakischen Roten Kreuz über den gleichen Zweck.

Am 6. November wandte sich der Präsident des IKRK ferner an den Präsidenten der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond von Sowjetrussland. Er erinnerte an die Prinzipien und Bedingungen der Intervention des IKRK in Ungarn und betonte die Notwendigkeit, so rasch wie möglich neue Sendungen und Verteilungen vorzunehmen. "Zu diesem Zweck", schrieb er, "werden in Wien neue Landkonvois vorbereitet, die, wie wir hoffen, in den allernächsten Tagen sich nach Ungarn begeben werden".

ABFAHRT DES ERSTEN KONVOIS. Am 8. November teilte die Delegation in Wien dem IKRK in Genf mit, dass die Vorbereitungen abgeschlossen waren.

Die Formationen umfassten eine Transportkolonne von 15 Fahrzeugen mit einem Bestand von 38 Personen, einer Fracht von 25 Tonnen Lebensmitteln und 2 Tonnen Medikamenten; eine (dänische) Sanitätskolonne von 35 Fahrzeugen mit einem Bestand von 78 Personen und eine (italienische) Kolonne von 15 Fahrzeugen mit einem Bestand von 53 Personen, d.h. insgesamt 65 Fahrzeuge, 166 Personen, Delegierte, Ärzte, Krankenpflegerinnen, Dolmetscher, Fahrzeugführer, Mechaniker. Die Begleitmannschaften und die Fahrzeuge hatten unter dem Schutz des Roten Kreuzes internationalen Charakter.

Das IKRK sandte neue Delegierte (1) für die Begleitung der Transporte. Jeder Chefkonvoyeur hatte die für seine Mission not wendigen Instruktionen erhalten. Diese bestimmten, dass die Hilfssendungen nach Budapest befördert und den Delegierten, die sich noch dort befinden könnten, und andernfalls dem Ungarischen Roten Kreuz übergeben würden. Wenn es nicht möglich sein sollte, nach Budapest zu gelangen, könnte die Verteilung an Ort und Stelle durch die Delegierten und Begleiter vorgenommen werden unter Beachtung des Rotkreuzgrundsatzes der Unpareteilichkeit und unter Berücksichtigung der dringendsten Bedürfnisse. Um zu vermeiden, dass die Unterstützungen ihrem Zweck entfremdet oder sonstwie verwendet würden, untersagten die Instruktionen ausdrücklich, dieselben unberufenen Personen zu überlassen.

Das IKRK traf hierauf eine Wahl unter den verschiedenen vorgeschlagenen Reiserouten und entschied, dass eine erste Formation von 15 Fahrzeugen in Begleitung eines Delegierten (2) versuchen sollte, von Österreich bei Sopron nach Ungarn zu gelangen. Am gleichen Abend teilte es den ungarischen und russischen Behörden mit, dass die Abfahrt am folgenden Tag (9. November) stattfinden würde. Da das für Budapest bestimmte Telegramm infolge der Unterbrechung der Postverbindung nicht befördert werden konnte, erfolgte diese Mitteilung an den ungarischen Geschäftsträger in der Schweiz. In Wien blieb die Delegation in Verbindung mit den diplomatischen Vertretern der Sowjetunion und Ungarns.

⁽¹⁾ Insbesondere die Herren J. Châtillon, R. Haas und H. Willener

⁽²⁾ Herr H. Willener

Der Konvoi, dessen Fahrzeuge alle weiss gestrichen und mit dem Rotkreuzzeichen versehen waren, traf am Freitagabend an der Grenze ein. Dort wurde er bis zum Sonntagmorgen (11. November) aufgehalten. An jenem Tag wurde ihm die Durchlassbewilligung erteilt, und um 11 Uhr stiess der erste Hilfskonvoi des IKRK auf ungarisches Gebiet vor und setzte seine Fahrt bis nach Budapest fort.

Am Montag, den 12. November, nahmen die in Budapest gebliebenen Delegierten die Telephonverbindung mit dem IKRK in Genf wieder auf und teilten mit, dass der Konvoi wohlbehalten angekommen und entladen worden war. Am gleichen Tag begab sich die Kolonne wieder auf die Rückfahrt nach Wien, um weitere Unterstützungen zu transportieren.

Chne ihre Rückkehr abzuwarten, beschloss das IKRK, eine zweite Kolonne in Begleitung eines anderen Delegierten (1) zu entsenden. Dieser zweite Konvoi, bestehend aus 38 Fahrzeugen mit einer Fracht von 120 Tonnen Lebensmitteln und Medikamenten, musste in zwei Formationen aufgeteilt werden, die die Grenze bei Nickelsdorf überschritten und nach Budapest gelangten.

Von diesem Augenblick an konnten alle Kolonnen, die unter dem Schutz des IKRK standen, nach Ungarn fahren.

Ferner wurden Unterstützungen, die gleichfalls von einem Delegierten (2) begleitet waren, auf dem Wasserweg die Donau herunter transportiert.

Zwischen dem 9. November, als die erste Kolonne abfuhr, und dem 4. Dezember erfolgten 16 Hin- und Rückfahrten zwischen Wien und Budapest, wodurch 570 Tonnen Unterstützungen befördert werden konnten; auf dem Wasserweg wurden 1.057 Tonnen Mehl transportiert. Am 31. Dezember waren mehr als 6.300 Tonnen Unterstützungen verschiedener Art in Budapest den Delegierten des IKRK übergeben worden, die die Verteilung durch das Ungarische Rote Kreuz kontrollierten.

⁽¹⁾ Herr R. Haas

⁽²⁾ Herr J. Châtillon

NOTEN KREUZ UND DER UNGARISCHEN REGIERUNG. Gleich zu Beginn der zweiten Phase der Hilfsaktion betraute das IKRK seinen Exekutivdirektor (1) mit der Mission, in Österreich mit den neuen Leitern des Ungarischen Roten Kreuzes Fühlung zu nehmen. Die Begegnung fand am 15. und 16. November in Wien statt. Bei dieser Gelegenheit wurden die Bedingungen festgelegt, unter denen das IKRK bereit war, die Kontrolle über die Hilfsaktionen zu übernehmen, mit denen es betraut würde. Diese Bedingungen wurden angenommen und bildeten den Gegenstand eines Abkommens, das am 16. November 1956 in Wien unterzeichnet und vom ungarischen Gesandten in Wien mit direkter Bewilligung der ungarischen Regierung sogleich ratifiziert wurde.

Dieses Dokument hat folgenden Wortlaut:

- 1) Das IKRK übernimmt die Aufsicht über die Verteilung in Ungarn der für die ungarische Bevölkerung bestimmten Unterstützungen, die ihm von den nationalen Rotkreuzgesellschaften unmittelbar oder durch Vermittlung der Liga der Rotkreuzgesellschaften anvertraut wurden oder anvertraut werden.
- 2) Das IKRK übernimmt ebenfalls die Kontrolle der Verteilung der für die ungarische Bevölkerung bestimmten Spenden, die ihm von Regierungen oder von privaten Organisationen unmittelbar oder durch Vermittlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung anvertraut wurden oder anvertraut werden.
- 3) Die Verteilung dieser Spenden durch die neutrale Vermittlung des IKRK soll nach den Grundsätzen erfolgen, die seiner Aktion zur Richtschnur dienen, d.h. strenge Unparteilichkeit und Vermeidung jeder Diskrimination, die nicht durch die Bedürfnisse der zu betreuenden Personen gefordert wird.
- 4) Zu diesem Zweck wird das IKEK im Einvernehmen mit dem Ungarischen Roten Kreuz Beistandsprogramme ausarbeiten, die progressiv je nach der Dringlichkeit der Bedürfnisse und nach Massgabe der verfügbaren Unterstützungen durchgeführt werden. Es ist beispielsweise vorgesehen, in erster Linie den Kranken, Verwundeten jeglicher Kategorie, Kleinkindern, schwangeren Frauen, Greisen und Gebrechlichen zu Hilfe zu kommen.

⁽¹⁾ Herr R. Gallopin

- 5) Dem IKRK sollen alle Erleichterungen für die unverzügliche Errichtung einer Delegation in Ungarn gewährt werden, die für folgende Zwecke über das notwendige Personal verfügt:
 - a) im Einvernehmen mit dem Ungarischen Roten Kreuz die obenerwähnten Beistandsprogramme aufzustellen,
 - b) die Überwachung und Verwaltung der Lager zu sichern, die das IKRK in den hauptsächlichen Verteilungszentren schaffen wird,
 - c) die Hilfssendungen nach den Lagern oder aus diesen zu beförden,
 - d) der eigentlichen Verteilung der Unterstützungen beizuwohnen und dem IKRK in Genf über diese Verteilungen zu Handen der Spender Bericht zu erstatten.

Dieses in der Hauptsache aus Schweizern bestehende Personal steht unter der Leitung eines Hauptdelegierten, der seinen Sitz in Budapest hat und der in enger Fühlung mit den Vertretern handelt, die das Ungarische Rote Kreuz zu diesem Zweck bezeichnen wird.

- 6) Um eine wirksame Durchführung der strikt humanitären Aktion des IKRK zu gestatten, wachen das Ungarische Rote Kreuz sowie die ungarische Regierung darüber, dass die Delegation des IKRK in Ungarn in der Ausübung ihrer Tätigkeiten von allen Zivil-oder Militärbehörden Beistand und Schutz erhält.
- 7) Die allgemeinen Bestimmungen dieses Abkommens werden durch einen technischen Arbeitsplan ergänzt, der im Einvernehmen zwischen den Vertretern des Ungarischen Roten Kreuzes und dem Chef der Delegation des IKRK in Budapest aufgestellt wird.
- 8) Da der einzige Gegenstand dieses Abkommens die Verteilung von Unterstützungen an die ungarische Bevölkerung ist, darf es nicht dahin ausgelegt werden, dass die anderen humanitären Tätigkeiten eingeschränkt werden, die das IKRK gegebenenfalls in Ungarn gemäss der Satzung des IKRK oder gemäss den Bestimmungen der Genfer Abkommen auszuüben berufen ist.

HILFPROGRAMM FÜR LEBENSMITTELLIEFERUNGEN

AN UNGARN: Im Rahmen des mit der ungarischen Regierung und dem Ungarischen Roten Kreuz abgeschlossenen Abkommens stellte das IKRK einen Plan für Lebensmittellieferungen an Ungarn auf. Dieser Plan sah vor : erstens zugunsten von 175.000 Kindem/unter sechs Jahren eine Austeilung von Milchpulver und Lebertran; diese Austeilungen fanden einmal pro Woche vom 5. Dezember an in den Mütterberatungsstellen statt; zweitens für Schulkinder im Alter von 6 - 16 Jahren die tägliche Abgabe einer warmen Mahlzeit bestehend aus 10 g Fett, 50 g Fleisch

(oder Käse oder Fischkonserven),50 g Nährmittelⁿ(Reis, Teigwaren, Haferflocken, Gerste, Mehl, Hülsenfrüchte, Mehlprodukte), 50 g Milchpulver und einem Brötchen, oder aus 10 g Zucker, 50 g Nährmitteln, 50 g Milchpulver und einem Brötchen; die Aktion sollte ungefähr am 8. Dezember in den Schulen beginnen und sich zuerst auf 50.000 Kinder in den am schwersten betroffenen Stadtteilen erstrecken, um sich hierauf progressiv auf alle Schüler der erwähnten Altersstufen auszudehnen; drittens die Augbe an bedürftige Personen (rund 103.000 Personen, deren Wohnung vollständig oder teilweise zerstört worden war, Familien, die ihren Ernährer verloren hatten, Gebrechliche und Greise, Familien mit mehr als vier (Kindern) eines Standardpaketes alle vierzehn Tage für die Ernährung von 1 - 4 Personen. Das Paket enthielt pro Person folgende Lebensmittel: 500 g Fleisch oder Fisch, 250 g Fett (Butter, Fett, Öl, Margarine), 250 g Milchpulver oder Stärkungsmittel, 50 g Seife sowie, je nach Vorrat, Käse, Eier, Gemüse- oder Fruchtkonserven, Schokolade, Kaffee, Tee usw.

HILFE AN FLÜCHTLINGE: Die Hilfe an die Flüchtlinge in Österreich war in erster Linie Aufgabe der österreichischen Regierung einerseits, die vom Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Zwischenstaatlichen Komitee für europäische Auswanderungen unterstützt wurde, und andererseits des Österreichischen Roten Kreuzes, dem die gesamte Rotkreuzbewegung Beistand gewährte.

Das IKRK und die Liga schlossen unter sich eine Vereinbarung, um die zahlreichen Probleme zu regeln, die sich in diesem Zusammenhang ergaben, denn es handelte sich darum, eine ständig wachsende Zahl von Personen unterzubringen, zu ernähren, zu pflegen und auf jede Art zu betreuen, bis sie von Österreich nach anderen Aufnahmeländern auswandern konnten. Auf Grund dieses Abkommens wurden die in Wien angelegten Vorräte von Unterstützungen aufgeteilt. Die Liga übernahm davon einen Teil, der für die Unterstützungen der Flüchtlinge auf österreichischem Gebiet bestimmt war. Der andere Teil, der vom IKRK direkt verwaltet wurde, diente für die Fortsetzungder Hilfsaktion in Ungarn.

Die grossen Anstrengungen, die die verschiedenen nationalen Rotkreuzgesellschaften und die Liga der Rotkreuzgesellschaften für die Flüchtlinge unternommen haben, verdienen es, dass man sie hier besonders erwähnt. Dank der Organisation, über die das IKRK in der Zentralstelle für Kriegsgefangene verfügte, war es ihm möglich, den ungarischen Flüchtlingen, die die Verbindung mit ihren übrigen Familienangehörigen aufrechterhalten wollten, eine wirksame Hilfe zu gewähren.

Vom 13. November an wurden auf den Kurzwellen von Radio-Intercroixrouge die Namen der Personen verbreitet, die Nachrichten von ihren Familien zu erhalten wünschten. Diese Personen wurden eingeladen, die Formulare für Familiennachrichten zu benutzen, die sie sich bei den nationalen Gesellschaften verschaffen konnten und die für die Wiederverbreitung durch das IKRK dienten. Am 31. Dezember 1956 hatte das Komitee schon nahezu 12.000 Familiennachrichten über den Rundfunk bekanntgegeben.

Die Kartei der Zentralstelle gestattet es, die geflüchteten Ungarn zahlenmässig zu erfassen und ihre Spuren im Ausland zu verfolgen. Diese Initiative wurde von den nationalen Gesellschaften warm begrüsst, denen das IKRK Karten in vier Sprachen zustellte (ungarisch, deutsch, französisch und englisch); diese mussten von den Flüchtlingen sogleich nach ihrer Ankunft in den Aufnahmeländern ausgefüllt werden. Diese Massnahmen ermöglichen die Wiedervereinigung der auseinandergerissenen Familien, die eine der traditionellen Aufgaben des IKRK darstellt.

DAS ABKOMMEN MIT DEN VEREINTEN NATIONEN: Wie man gesehen hat, hatte das Abkommen mit dem Ungarischen Roten Kreuz ebenfalls die Möglichkeit erwähnt, dass das Internationale Komitee die Kontrolle über die Verteilung der Spenden übernehmen würde, die ihm durch Vermittlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen anvertraut würden. Am 4. Dezember 1956 schloss der Präsident des IKRK mit letzterem eine Vereinbarung, wonach das IKRK die Verantwortung für die Verteilung der Unterstützungen in Ungarn übernahm, die die Vereinten Nationen gemäss dem Beschluss der Generalversammlung vom 9. November 1956 für die ungarische Bevölkerung bestimmten.

Dieses Abkommen sah vor, dass die Unterstützung gemäss den Grundsätzen des Roten Kreuzes und im Geiste der Genfer Abkommen, d.h. unterschiedslos und lediglich unter Berücksichtigung der Bedürfnisse verteilt würden. Das Abkommen hatte folgenden Wortlaut:

- 1) Auf Ersuchen des Generalsekretärs erklärt sich das IKRK damit einverstanden, alle Mittel, die ihm durch die Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden könnten, ausschliesslich dafür zu verwenden, um der ungarischen Bevölkerung einen unverzüglichen Beistand zu leisten, vor allem durch Lieferung von Medikamenten, Nahrungsmitteln und Kleidern. Die Verantwortung des Komitees auf diesem Gebiet beginnt mit dem Empfang dieser Mittel und endigt nach der Verteilung der Unterstützungen an die ungarische Bevölkerung oder, falls das Programm zum Stillstand käme, mit der Zurückerstattung des nicht verwendeten Teiles solcher Gelder oder der mit diesen Mitteln gekauften Unterstützungen an die Vereinten Nationen.
- 2) Das Komitee übernimmt die Verantwortung für die Verteilung aller ihm von den Vereinten Nationen zur Verfügung gestellten Unterstützungen. Es kann den Vereinten Nationen die Natur der für die Unterstützung bestimmten Waren angeben, die es für die Durchführung des Programmes am geeignetsten hält.
- 3) Das Komitee wird entsprechend den Grundsätzen des Boten Kreuzes und im Geiste der Genfer Abkommen die Unterstützungen unterschiedslos und lediglich unter Berücksichtigung der Bedürfnisse verteilen.
- 4) Das Komitee bemüht sich, das Programm so rasch wie möglich durchzuführen, aber es kann allein darüber bestimmen, in welchem Rythmus die Unterstützungen verteilt werden müssen. Sollten bei der Durchführung des Programmes Schwierigkeiten oder Hindernisse entstehen, so wird das Komitee gegebenenfalls darüber den Vereinten Nationen Bericht erstatten; doch ist es allein für das Ergreifen geeigneter Massnahmen verantwortlich.
- 5) Das Komitee beschafft das gesamte organisatorische, Überwachungsund technische Personal sowie die erforderlichen Dienstzweige und das Material, die für die Durchführung des Hilfsprogrammes notwendig sind.
- 6) Die Vereinten Nationen vergüten dem Komitee die Verwaltungs- und Betriebskosten, die es für die Durchführung des Unterstützungsprogrammes der Vereinten Nationen auslegt, gemäss den gemeinsam zwischen den Vereinten Nationen und dem Komitee festzusetzenden Bedingungen.
- 7) Das Komitee ist allein damit beauftragt, auf Bechnung der Vereinten Nationen das Hilfsprogramm durchzuführen, das dank der Beiträge aufgestellt werden konnte, die auf Grund des von der Generalversammlung anlässlich der 2. ausserordentlichen Dringlichkeitssession gefassten Beschlusses 399 vom 9. November 1956 zur Verfügung gestellt wurden. Diese Bestimmung beschränkt in keiner Weise das Becht jeder anderen Institution der Vereinten Nationen, Beistandsprogramme zugunsten von Ungarn, die in den Bahmen ihrer Obliegenheiten fallen, im Einvernehmen mit den ungarischen Behörden durchzuführen.
- 8) Die Vereinten Nationen anerkennen, dass das Komitee eine unabhängige und autonome Organisation ist, die es übernimmt, die in diesem Abkommen vorgesehenen Dienste zu erfüllen. Die Durchführung dieser Dienste setzt das Komitee keineswegs in eine untergeordnete Stellung

gegenüber den Vereinten Nationen; auch ist das Komitee nicht gehalten, andere als die in diesem Abkommen bezeichneten Aufgaben durchzuführen.

- 3) Das Komitee wird dem Generalsekretär monatlich Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte über die Kosten der Durchführung der ihm auf Grund dieses Abkommens anvertrauten Aufgaben unterbreiten.
- 10) Die Vereinten Nationen und das Komitee arbeiten in enger Fühlungnahme in Bezug auf Ausarbeitung und Durchführung des Programmes.
 Insbesondere wird das Komitee allen Vertretern des Generalsekretärs,
 die etwa in Verbindung mit dem Hilfsprogramm nach Ungarn entsandt
 werden, den erforderlichen Beistand leisten.
- 11) Keine Bestimmung dieses Abkommens berührt die andern Tätigkeiten, die das Komitee in Ungarn im Rahmen seiner traditionellen Mission schon ausübt oder ausüben wird.
- 12) Dieses Abkommen kann von der einen oder andern Seite innerhalb einer Frist von einer Woche und womöglich nach vorheriger Verständigung gekündigt werden. Die Kündigung dieses Abkommens berührt in keiner Weise die Verantwortung der einen und andern Vertragspartei hinsichtlich des Abschlusses der Verteilungen, die im Zeitpunkt der Kündigung im Gange sind.

Angesichts des Umfanges und der Kompliziertheit des Hilfs-werkes (Eisenbahn- und Strassentransporte, Lagerung, Kontrolle, Verteilungen usw.) beschloss das Komitee, mit dieser Aufgabe eine hiefür besonders geeignete schweizerische Persönlichkeit zu betrauen. Es ernannte Nationalrat Futishauser zum Generaldelegierten für die Ungarnhilfe, der eine Delegation errichtete, die rasch einen beträchtlichen Umfang annahm und in Wien wie in Budapest einen Bestand von 669 Personen umfasste. Unter der Oberleitung von Herrn Putishauser setzte die Delegation im Jahre 1957 die Durchführung des Beistandsprogrammes für die ungarische Bevölkerung fort. Ein Gesamtbericht hierüber wird am Ende der Aktion veröffentlicht werden.

DEE SUEZKONFLIKT

Zu Beginn des Jahres 1956 wurde ein Sondervertreter (1)
nach dem Nahen Sten entsandt. Dieser erfüllte mit einer unermüdlichen
Hingabe und grosser Umsicht die ihm anvertraute Verbindungsmission mit
den staatlichen Behörden sowie mit General Burns und den Leitern der
nationalen Gesellschaften. Während des ganzen Jahres war er bestrebt,
den Opfern des Palästinakonfliktes zu Hilfe zu kommen; vor allem in
Syrien betonte er beharrlich die Tragweite des Artikels 118 des Genfer
Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen und trug damit
zum Erfolg der Heimschaffungsaktionen bei, die unter der Aufsicht der
Vereinten Nationen zwischen Israel und Syrien durchgeführt wurden.

Im Anschluss an diese Mission ersuchte das IKRK seinen Vertreter, das Amt eines Generaldelegierten für dieses Gebiet zu übernehmen (Beirut, Oktober 1956). Als die Ereignisse stattfanden, die so tiefe Auswirkungen haben sollten, war das IKRK daher bereits an Ort und Stelle.

DEMARCHEN DES IKRK BEI DEN KRIEGFÜHRENDEN

REGIERUNGEN: Gleich zu Beginn des Konfliktes in Ägypten wandte sich das IKRK am 29. Oktober 1956 an die Regierungen der vier in die Feindseligkeiten verwickelten Länder und empfahl ihnen, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um die Anwendung der vier Genfer Abkommen von 1949 zu gewährleisten.

Drei dieser Begierungen, Ägypten, Frankreich und Israel, waren diesen Abkommen bereits beigetreten. Grossbritannien, das die Verpflichtungen der beiden Genfer Abkommen von 1929 auf sich genommen hatte hatte, die neuen Konventionen von 1949 ebenfalls unterzeichnet, aber bisher nicht ratifiziert. In Beantwortung einer telegraphischen Botschaft des IKEK teilte der britische Premierminister indessen mit, dass die britische Begierung in Erwartung der offiziellen Katifikation dieser Abkommen letztere

⁽¹⁾ Herr D. de Traz

annahm und die bestimmte Absicht hatte, deren Bestimmungen anzuwenden, wenn sich hiezu eine Gelegenheit bieten sollte.

Das IKRK war bereit, seine traditionellen Pflichten zu erfüllen. In seiner Eigenschaft als neutrale Institution war es ihm möglich, das Vertrauen aller am Kampfe beteiligten Länder zu geniessen und mit Aussicht auf Erfolg zu intervenieren, um den militärischen und zivilen Opfern Schutz und Beistand zu gewähren, sowie um in humanitärer Hinsicht zwischen den Parteien vorstellig zu werden. Er erinnerte daher die vier Regierungen einerseits an die Aufgaben, die ihm durch die Abkommen übertragen waren, und anderseits an das Bestehen der Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf, die alle Nachrichten inbezug auf internierte oder gefangene Militär- und Zivilpersonen sammelt, die Weiterleitung dieser Nachrichten an die kriegführenden Fegierungen sowie der Korrespondenz zwischen den Gefangenen und ihren Familien übernimmt. Es beauftragte zwei Vertreter (1), die in Sondermission von Genf nach London entsandt wurden, sowie den ständigen Delegierten des IKRK in Frankreich (2), mit den staatlichen Behörden und den Vertretern des britischen und französischen Poten Kreuzes Fühlung aufzunehmen.

Im Nahen Osten begab sich der Hauptdelegierte des IKRK sogleich von Beirut nach Israel, um von den Behörden die Bestätigung ihres Entscheides inbezug auf die Anwendung der Genfer Abkommen sowie ihre Zustimmung zur Ernennung eines Arzt-Delegierten (3) zu erhalten, der aus Genf eingetroffen war und sich in Tel-Aviv niederliess, wo sich ägyptische Verwundete befanden. Er erinnerte an die völkerrechtlichen Bestimmungen, die eine rasche Heimschaffung der Schwerverwundeten vorsehen. Hierauf begab er sich nach Ägypten.

⁽¹⁾ Herrn Prof. P. Carry, Miglied des IKRK, und Herrn M. Borsinger

⁽²⁾ Herrn W. Michel

⁽³⁾ Dr. L. Gailland

Die Delegation in Kairo, die zu Beginn des zweiten Weltkrieges geschaffen worden war, war Ende 1952 aufgehoben worden. Ein Schweizerbürger war jedoch weiterhin als Korrespondent tätig. Der bewaffnete Konflikt erweckte die Delegation zu neuem Leben, und ihre Tätigkeit nahm sogleich einen grossen Umfang an.

AUFRUF DES IKRK AN DIE KOMBATTANTEN: Das IKRK erachtetes für notwendig, für die Kombattanten einige der wesentlichen Regeln, die sich aus den Genfer Abkommen ergeben, zusammenzufassen. Am Freitag, den 2. November, erliess es auf der ihm zugeteilten Wellenlänge den nachstehenden Aufruf, der in mehreren Sprachen über den Rundfunk verbreitet wurde:

Das IKEK in Genf erinnert daran, dass die vier Genfer Abkommen von 1949 zum Schutz der Kriegsopfer auf den bewaffneten Konflikt, der sich in Ägypten abspielt, Anwendung finden. Diese Abkommen auferlegen allen Kombattanten Pflichten, die hier kurz zusammengefasst werden.

- 1. Freund wie Feind, verwundete und kranke Militär- und Zivilpersonen müssen geborgen und geschützt werden. Sie müssen innert kürzester Frist die Pflege erhalten, die ihr Zustand erfordert.
- 2. Unbewegliche oder bewegliche Sanitätseinrichtungen, d.h. Spitäler, Lazarette, für den Transport von Verwundeten und Kranken benutzte Verkehrsmittel (Sanitätszüge, Lazarettschiffe, Sanitätsflugzeuge) sowie die Mitglieder und das Material der Heeressanitätsdienste und der Fotkreuzgesellschaften, die mit der Pflege der Verwundeten und Kranken betraut sind, dürfen von den Streitkräften nicht angegriffen, sondern müssen jederzeit geachtet und geschützt werden.
- 3. Damit der Feind dieselben erkennen kann,/diese Sanitätseinrichtungen, Transportmittel und dieses Personal berechtigt, gut sichtbar das Abzeichen des Roten Kreuzes auf weissem Grund zu tragen, das jederzeit geachtet werden muss und niemals zu anderen Zwecken verwendet werden darf.
- 4. Jede feindliche Militärpersonen, die sich ergibt oder die auf jede andere Weise in Gefangenschaft gerät, muss als Kriegsgefangener behandelt werden. Infolgedessen darf der Betreffende weder getötet noch in irgendeiner Weise misshandelt werden. Inbezug auf Nahrung, Unterkunft, Kleidung usw. muss er die gleiche Behandlung geniessen wie das Militärpersonal des Gewahrsamstaates. So rasch wie möglich muss er in das rückwärtige Gebiet geschafft werden, wo die zuständigen Behörden dafür die Verantwortung übernehmen.

- 5. Nichtkombattante, vor allem Frauen und Kinder, dürfen von den Streitkräften niemals angegriffen, sondern müssen im Gegenteil von letzteren geachtet und menschlich behandelt werden.
- 6. Folterung, grausame oder erniedrigende Behandlung, Festnahme von Geiseln sind und bleiben streng verboten zu jeder Zeit, an jedem Ort und gegenüber allen Personen.

AUFRUF AN DIE NATIONALEN GESELLSCHAFTEN: Zu gleicher Zeit lud das IKRK den Ägyptischen Foten Halbmond ein, ihm mitzuteilen, welche materiellen Unterstützungen er benötigte, und es verständigte andere nationale Gesellschaften von dieser Initiative.

Am Mittwoch, den 7. November, nahm der Ägyptische Rote Halbmond das Hilfsangebot des IKRK an und ersuchte dringend um bedeutende Mengen von Medikamenten und Sanitätsmaterial.

Das IKRK richtete unverzüglich einen Aufruf an zahlreiche nationale Gesellschaften und lud sie ein, sich an dieser Aktion zu beteiligen. Die Antworten liessen nicht auf sich warten und lauteten zustimmend. Obgleich die nationalen Gesellschaften bereits um Hilfe für Ungarn ersucht worden waren, kündigten sie noch bedeutende Spenden für den Nahen Osten an. Es gab auch Spenden von anderen Organisationen als das Pote Kreuz. Da alle Parteien, wie erwähnt, bereit waren, die Genfer Abkommen anzuwenden, handelte das IKRK demgemäss. Wir geben hier nun einige Einzelheiten über diese Aktion in Ägypten und Israel.

<u>ÄGYPTEN</u>

FANGENEN UND VERWUNDETEN: Durch das Organ der Zentralstelle für Kriegsgefangene, deren Tätigkeit sich in den letzten Wochen stark vergrössert hatte, fuhr das IKRK in Genf fort, den Staatsangehörigen der Länder, die in diese Ereignisse verwickelt waren, seinen Beistand zu gewähren. Es prüfte und registrierte die Gefangenenlisten, die ihm gemäss den Abkommen übermittelt wurden (und ebenso alle Nachrichten über Freilassungen, Heimschaffungen und Todesfälle), es leitete die nach Genf gesandten Familien- und Zivilbotschaften weiter und führte Untersuchungen durch in Todesfällen oder über Verschollene.

Die grosse Mehrzahl dieser Mitteilung en über ägyptische Kriegsgefangene erforderte eine umfangreiche Korrespondenz mit den Delegationen. Oft stimmten die angegebenen Namen nicht überein mit denjenigen auf den von den Gewahrsamstaaten überreichten Listen. Diese Verschiedenheiten, die sich aus den Schwierigkeiten einer phonetischen Interpretierung der arabischen Namen ergaben, bedingten neue Nachforschungen.

Das IKEK entsandte aus Genf einen ehemaligen Delegierten (1), der während des zweiten Weltkrieges ausgezeichnete Dienste geleistet hatte, nach PortSaid, das von Ägypten vollkommen abgeschnitten war. Vom 12. November an übernahm er mit grosser Sachkenntnis die traditionellen Aufgaben zugunsten der Opfer der Ereignisse. In Verbindung mit dem Generaldelegierten leistete er den Kriegsgefangenen in Port Said und Port Fuad Beistand, übermittelte Familienbotschaften und führte Nachforschungen nach Verschollenen durch. Die beiden Delegierten unternahmen mit Erfolg dringende Vorstellungen beim britischen und französischen Kommando, um die Bestimmungen der Genfer Abkommen über die Heimschaffung der Kriegsgefangenen in Erinnerung zu rufen. Bekanntlich sind die ägyptischen Kriegsgefangenen in Port Said und die britischen Zivilinternierten in Kairo während des Austausches, der am 21. Dezember stattfand, freigelassen worden; bei diesem Anlass sprachen alle beteiligten Behörden für die Hilfe des IKEK in diesen Umständen ihren Dank aus.

MASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON ZIVILISTEN: Dank der von den nationalen Gesellschaften erhaltenen Barspenden konnten die allerdringlichsten Unterstützungen gekauft werden. Aber infolge der Unterbrechung der Verbindungen war der Transport mit grossen Schwierigkeiten verbunden, sohass alles genau vorbereitet werden musste. Ein Flugzeug DC 4 wurde vom IKRK zu diesem Zweck gechartert für die Verbindung zwischen Genf und Kairo. Nach den ägyptischen Angaben, die am 10. November notifiziert wurden, musste das schweizerische Flugzeug das Rotkreuzabzeichen tragen und eine bestimmte Reiseroute im ägyptischen

⁽¹⁾ Herrn M. Thudichum

Luftraum befolgen. Das Flugzeug, das mit viereinhalb Tonnen Unterstützungen beladen und von einem Delegierten (1) begleitet war, flog am Sonntagabend, den 11. November, ab und landete vierundzwanzig Stunden später in Ägypten. Acht Tage später brachte ein zweites Flugzeug, das vom Dänischen Roten Kreuz dem IKRK zur Verfügung gestellt worden war, drei Tonnen Medikamente und Verbandmaterial aus Genf nach Kairo.

Der Empfang, der Transport und die Verteilung dieser Unterstützungen wurden mit der grössten Sorgfalt vorgenommen, damit diese Sendungen gemäss dem Willen der Donatoren und im Geist des Roten Kreuzes verwendet werden konnten; es handelte sich hiebei um bedeutende Mengen, denn die beiden ersten Lieferungen durch Flugzeuge stellten allein ein Gewicht von 7 Tonnen und einen Wert von 300.000 Schweizer-franken dar.

Im Einverständnis mit dem Ägyptischen Roten Halbmond beschloss die Delegation des IKRK, einen Teil dieser Unterstützungen für die Bedürfnisse der Bevölkerung in Port Said zu verwenden und am 14. November einen mit Medikamenten und Kleidern beladenen Zug nach dieser Stadt zu entsenden. Das IKRK verhandelte mit Erfolg über den Durchlass durch die von den Besetzungsstreitkräften gehaltenen Linien, und am Freitag, den 16. November, erreichte dieser erste Konvoi seinen Bestimmungsort.

Während dieser Zeit war der Delegierte in Port Said ebenfalls bestrebt, die Anstrengungen der verschiedenen Wohltätigkeitsorganisationen zu koordinieren und zu steigern. Dieselben beriefen ihn zum
Präsidenten ihres Komitees; er leitete daher die Verteilung der Unterstützungen an die am meisten betroffenen Familien im Rahmen der Hilfsaktion
für die Zivilbevölkerung und in stetem Einvernehmen mit den ärztlichen
Behörden.

Ende November erhielt der Generaldelegierte des IKRK die Bewilligung, sich von Kairo nach Port Said zu begeben. Er traf dort am 2. Dezember ein und überbrachte die erforderlichen Mengen Impfstoffe, um 100.000 Personen impfen zu können. Die beiden Delegierten verständigten sich mit dem Oberkommando und dem ägyptischen Gouverneur

⁽¹⁾ Herrn Dr. R. Grosclaude

über die Massnahmen für den Transport der Unterstützungen und erhielten hiefür die Bewilligung unter der Bedingung, dass die Geleitzüge unter der Aufsicht des IKRK durchgeführt wurden; die Delegierten erreichten ferner, dass dem Personal des Ägyptischen Boten Halbmonds der Zutritt nach Port Said wieder gestattet wurde.

Unter dem Schutz des IKRK kamen die von dieser nationalen Gesellschaft organisierten Züge am Samstag, den 8., und Donnerstag, den 13. Dezember, in Port Said an und folgten hierauf in regelmässigen Abständen bis zum 22., d.h. bis zum Bückzug der letzten Kontingente des englisch-französischen Expeditionskorps. Auf der Rückfahrt dienten die Wagen für die Evakuierung von ägyptischen Verwundeten und Kranken, deren Zustand besondere Pflege in den Spitälern von Kairo erforderte.

Auf Ersuchen der ägyptischen Behörden und diplomatischer und konsularischer Vertretungen übernahm die Delegation des IKRK in Kairo auch noch andere Aufgaben, um den Staatsangehörigen verschiedener Länder, die infolge der Ereignisse ohne Nachrichten von ihren Familien waren, zu Hilfe zu kommen und um die Gesuche um Nachforschungen, die von allen Seiten kamen, zu beantworten. So übermittelte das IKRK 65.000 Botschaften zwischen Ägypten und den besetzten Gebieten von Port Said, Port Fuad, Gaza und dem Sinai.

Am Dienstag, den 20. November, telegraphierte das IKRK an die Delegation in Kairo und empfahl ihr alle Kategorien von Personen, die infolge der Ereignisse interniert worden waren, In dieser Botschaft wurde die Delegation beauftragt, erstens sich die Liste all jener Staats-angehörigen zu verschaffen, die sich in Haft oder Zwangsaufenthalt befanden, unter Angabe des Grundes ihrer Inhaftierung, zweitens die Inhaftierungsorte zu besichtigen und drittens nach Konsultierung mit Genf den Internierten den nötigen Beistand zu gewähren. Vom 24. November an bemühte sich die Delegation, deren Bestand verstärkt worden war (1), den Internierten materiell zu helfen. Unterstützungsaktionen wurden unternommen, oft in Verbindung mit der Schutzmacht. Jedesmal, wenn es sich als notwendig

⁽¹⁾ Herren R. Haas, M. Huber, E. Jacquet, R. Porchet, E. Robert aus Genf und Herr Busser, der in Alexandrien angeworben wurde.

erwies, unterbreiteten die Delegierten den Behörden Anregungen für eine Verbesserung der Existenzbedingungen der Internierten.

HILFE AN DIE STAATENLOSEN: Die Delegierten befassten sich ebenfalls mit dem Schicksal der Staatenlosen, insbesondere von Juden, und das IKRK anerbot sich, die Rolle des "Substituten" der Schutzmacht gegenüber allen Staatenlosen zu übernehmen, da letztere einer eigenen Schutzmacht ermangelten.

Mehrere tausend Staatenlose hatten sich durch die Umstände gezwungen gesehen, Ägypten zu verlassen, und das IKRK musste sich darum bemühen, ihnen die Ausreise zu erleichtern. Ende Dezember stellte es eir Programm auf für den Transport mit Schiff von Alexandrien nach Griechenland und Italien. In diesen beiden Ländern erhielten die vom IKRK in einem Geleitzug transportierten Staatenlosen den Beistand der nationalen Rotkreuzgesellschaften und von israelitischen Wohltätigkeitsinstitutionen, bevor sie, zur Hauptsache in Israel, eine Heimstatt finden konnten.

ISRAEL

Der Arzt-Delegierte (1) des IKRK, der zu Beginn des Konfliktes aus Genf entsandt worden war, unternahm Schritte für die Koordinierung der Hilfsmassnahmen und die Anwendung der Grundsätze der Genfer Abkommen.

HILFE FÜR DIE KRIEGSGEFANGENEN: Vom 13. November an leistete er, soweit es in seinen Kräften stand, den in israelischen Händen befindlichen ägyptischen Kriegsgefangenen materiellen Beistand; er besuchte regelmässig die Lager, wo die während der Kämpfe bei Gaza in

⁽¹⁾ Dr. L. Gailland

Gefangenschaft geratenen Militärpersonen interniert waren, sowie die Anstalten, wo sich die verwundeten und kranken Gefangenen in Spitalpflege befanden; eine Namensliste der letzteren sandte er nach Genf.

HEIMSCHAFFUNG DER SCHWERVERWUNDETEN: Am 18. November teilte er dem IKRK mit, dass die israelischen Behörden die Heimschaffung einer ersten Gruppe von ägyptischen Schwerverwundeten beabsichtigten. In Verbindung mit dem Delegierten des IKRK in Ägypten legte er hiefür die Ausführungsbestimmungen fest. Diese Frage wurde nach schwierigen Verhandlungen geregelt. Zwei Sanitätsflugzeuge, die in zuvorkommender Weise von den italienischen Behörden dem IKRK zur Verfügung gestellt worden waren, flogen am 3. Dezember von Kairo nach Lydda in Israel; am Mittwoch, den 5. Dezember, brachten sie 26 Schwerverwundete nach Kairo zurück, die vom Arzt-Delegierten des IKRK in Israel, einem italienischen Arzt und zwei schweizerischen Krankenpflegerinnen begleitet waren. Eine weitere Heimschaffung fand einige Tage später statt, wobei die beiden Sanitätsflugzeuge eine Sendung von individuellen und kollekti ven Unterstützungen von Kairo nach Tel Aviv brachten, die hierauf vom Delegierten des IKRK in Israel an die agyptischen Kriegsgefangenen verteilt wurden. Diese Flugzeuge brachten eine zweite Gruppe von 22 Schwerverwundeten nach Ägypten zurück, die unter den gleichen Bedingungen wie die erste Gruppe repatriiert wurde. Damit wurde zum ersten Mal wieder eine direkte Flugverbindung zwischen den beiden Ländern seit Ausbruch des Krieges in Palästina im Jahre 1948 hergestellt.

Schon Ende 1956 machte die Regierung Israels dem IKRK das Angebot, die rund 5.000 ägyptischen Kriegsgefangenen heimzuschaffen, die sich in seiner Gewalt befanden. Dieses Angebot wurde sogleich an die ägyptischen Behörden übermittelt, und die Übergabe an die Streitkräfte der Vereinten Nationen fand einige Wochen später in Gegenwart der Delegierten des IKRK statt.

HILFE AN DIE ZIVILOPFER: Der Delegierte des IKRK in Israel begab sich mehrmals in das besetzte Gebiet von Gaza und des Sinai, um sich über die Existenzbedingungen und die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Flüchtlinge in diesen Gegenden zu informieren. So erkundigte er sich in Gaza nach der Behandlung der Personen, die durch das IV. Abkommen geschützt waren, und es wurden Massnahmen getroffen, damit er regelmässig die in einem Wohnquartier der Stadt internierten ägyptischen Staatsangehörigen besuchen konnte. In El Arish und in Rafah unterstützte er bedürftige Personen und Kinder durch Verteilung von Milch und Eipulver. Auf der Sinaihalbinsel vergewisserte er sich, dass die Bevölkerung keinen Schaden erlitten hatte. Der Delegierte des IKRK nahm ebenfalls an der Heimschaffung der in Gaza internierten ägyptischen Zivilsten teil.

Obgleich der Konflikt nur von kurzer Dauer war, kann er gewissermassen als Schulbeispiel dienen für die Erfüllung der Aufgaben des IKRK im Rahmen der Genfer Abkommen und auf Grund der IV. Konvention, die bei diesem Anlass zum ersten Mal zur Anwendung kam.

The explorer fraction of the $m_{m{x}}$. The parameter for the first probability $m{x}$

in e e e 🙀 di en digre di errolan dae di eligation grave

t ekste oarbeele ja til aantilis att Ediro e trafan hogidrinari

ngaran kalangan kalangan salah salah salah salah salah salah di salah salah salah salah salah salah salah salah Bagaran salah salah

. The state of the

er in de la filia de la companya de